

Lesefassung:

Satzung über die Höhe des Tagespflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (in der Fassung ab 01.01.2019)

Präambel

Der Vogelsbergkreis erbringt für die Kreisangehörigen auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 23 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung werden die Höhe des Tagespflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen geregelt.

§ 1

Berechtigter Personenkreis

- (1) Der berechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Familien, die ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten können.
- (2) Für Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollendet haben, werden ab Beginn des Kindergartenjahres Kosten für Tagespflege nur für Betreuungsbedarfe (ausbildungs-, bzw. berufsbedingte Abwesenheit der Eltern) übernommen, die durch Kindertageseinrichtungen und Angebote der Schulkindbetreuung nachweislich nicht abgedeckt werden können. Dies gilt nicht für die ferienbedingte Schließung der Einrichtungen nach Satz 1. Bei besonderem Bedarf kann ergänzend die Förderung der Kindertagespflege gewährt werden (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

§ 2

Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur

Kindertagespflege nach Maßgabe des § 43 SGB VIII i.V.m. § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

- (2) Zur Kindertagespflege geeignet nach Abs. 1 Satz 1 sind gemäß § 32a Abs. 3 Satz 1 HKJGB Personen, die
1. ihre Sachkompetenz durch eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 160 Unterrichtsstunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts,
 2. durch den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder und
 3. durch eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im Jahr nachweisen.

Kenntnisse, die im Rahmen einer spezifischen beruflichen Qualifikation erworben worden sind, sollen auf die Grundqualifizierung gem. Satz 1 Ziffer 1 angerechnet werden.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Kindertagespflegepersonen, die nicht die in Abs. 2 genannten Kriterien erfüllen, eingesetzt werden. Sie erhalten ein um 30 % reduziertes Tagespflegegeld.

§ 3

Beginn und Ende der Tagespflege

- (1) Personensorgeberechtigte müssen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege stellen, in dem die Betreuungsbedarfe nachgewiesen werden. Die Gewährung der Geldleistung erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- (2) Soweit keine Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohls bestehen, erhalten der/die Personensorgeberechtigte/n einen Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege binnen 4 Wochen nach Vorlage des Antrages und Nachweis der Gründe. An die vorgesehene Kindertagespflegeperson ergeht gleichzeitig eine Kostenzusage.
- (3) Die Gewährung von Kindertagespflege endet mit dem Wegfall des Förderungsgrundes nach § 1, mit der Einstellung der Betreuung oder spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes.
- (4) Die Gewährung der Kindertagespflege endet auch, wenn der Kostenbeitrag nach § 7 für mindestens 3 Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet worden ist.

§ 4

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung für eine Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung.

- (2) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen dem/der/den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten monatlichen Betreuungszeit pauschal und monatlich im Voraus gezahlt. Der Monat des Beginns und der Monat der Beendigung der Betreuung werden ggf. anteilig berechnet.

- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung nach Abs. 1 beträgt 5,00 Euro pro Betreuungsstunde und ist unabhängig davon, an welchem Ort das Kind betreut wird. Die laufende Geldleistung erhöht sich auf 5,05 Euro je Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson eine Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) absolviert hat, für die ein Umfang von mindestens 3 Tagen innerhalb von höchstens 5 Jahren vorgeschrieben ist. Die laufende Geldleistung nach Satz 1 und 2 umfasst die weiterzuleitende Zuwendung gem. § 32a HKJGB.

- (4) Über Nacht (21.00 bis 6.00 Uhr) wird die Hälfte der Zeit als Betreuung berücksichtigt und in die monatliche Betreuungszeit eingerechnet.

- (5) Besonderer Sach- und/oder Betreuungsaufwand der Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall zusätzlich berücksichtigt werden.

§ 5

Weitergewährung von Leistungen

- (1) Die Leistungen nach § 4 werden der Kindertagespflegeperson für höchstens 4 Urlaubswochen und erforderlichenfalls für 3 Krankheitswochen weitergewährt. Dies gilt auch für höchstens 3 Wochen, in denen das Tagespflegekind fehlt.

- (2) Beiträge zur Alterssicherung und Krankenversicherung werden bis zu 3 Monate pro Jahr weitergewährt, wenn die Betreuungsplätze einer

Kindertagespflegeperson vorübergehend aufgrund des Fehlens der örtlichen Nachfrage nicht belegt werden können.

- (3) Beiträge zur Unfallversicherung werden solange gewährt, wie die Kindertagespflegeperson für die Durchführung von Tagespflegemaßnahmen zur Verfügung steht.
- (4) Abweichungen von mehr als 10 % der vereinbarten monatlichen Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Kreisausschuss (Fachstelle Kindertagespflege) des Vogelsbergkreises innerhalb einer Woche mitzuteilen.

§ 6

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 7

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

bis zu 20 Stunden	100,00 Euro
von 21 bis zu 30 Stunden	150,00 Euro
von 31 bis zu 40 Stunden	200,00 Euro
ab 41 Stunden	250,00 Euro
- (2) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten während der Nacht (21.00 bis 6.00 Uhr) werden gemäß § 4 Abs. 4 mit der Hälfte der Zeit bei der Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit (Abs. 1 Satz 2) berücksichtigt.
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid; der Monat des Beginns und der Monat der Beendigung der Betreuung werden ggf. anteilig berechnet. Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankheit) berühren die Beitragspflicht nicht. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 15. eines Monats an den Vogelsbergkreis zu zahlen.
- (4) Bei Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in Tagespflege wird für das Kind mit dem größten Betreuungsumfang der Kostenbeitrag in Höhe von 100

%, für das zweite und dritte Kind werden jeweils 50 % des Kostenbeitrages erhoben. Ab dem vierten Kind ist kein Kostenbeitrag mehr zu zahlen.

- (5) Soweit die Kindertagespflege regelmäßig ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, für die ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, ermäßigt sich der Kostenbeitrag nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (6) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 beläuft sich auf die Hälfte (50,00 Euro), wenn für ein schulpflichtiges Kind die Kindertagespflege ergänzend zu schulischen Betreuungsangeboten erforderlich ist und die wöchentliche Betreuungszeit 10 Stunden nicht übersteigt.

§ 8

Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden; auf Verlangen sind dafür die erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten durch Dritte hat, werden diese Leistungen an Stelle des Kostenbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung als Kostenbeitrag in Anspruch genommen.